

## Richtlinien des Landkreises Regen zur Kulturförderung vom 19.07.2017

*in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2019*

Der Landkreis Regen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuweisungen und Zuschüsse zur Förderung von Kulturprojekten und -veranstaltungen im Landkreis Regen. Die Förderbeträge werden grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für kommerzielle Zwecke können keine Zuwendungen gegeben werden.

### 1. Förderziele:

Die Landkreisunterstützung orientiert sich an folgenden Kriterien (beispielhaft):

- 1.1. überörtliche Bedeutung,
- 1.2. ehrenamtliches Engagement,
- 1.3. Nachwuchsförderung (Kinder, Jugendliche),
- 1.4. Gemeinnützigkeit des Veranstalters,
- 1.5. Finanzierungslücke, -defizit,
- 1.6. Eigenbeteiligung des Veranstalters (mind. 10 v.H.),
- 1.7. bei Veranstaltern außerhalb des Landkreises: Engagement innerhalb des Landkreises Regen (Veranstaltung im Landkreis, Bezug zum Landkreis u.a.)

### 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- 2.1. Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag des Trägers bzw. Veranstalters des Kulturprojekts. Die Vergabe findet zweimal jährlich statt. Stichtag für die Antragstellung ist jeweils der 15. Januar und der 1. Juli des Jahres. Die vollständigen Antragsunterlagen sind rechtzeitig vor Projekt-/Veranstaltungsbeginn in einfacher Ausfertigung per Post beim Kulturbeauftragten des Landkreises Regen einzureichen.
- 2.2. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung (inkl. Begründung der landkreisweiten Bedeutung), sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Einnahmen-Ausgaben-Übersicht) beizulegen. Weitere Antragsunterlagen können verlangt werden.  
Die vom Landkreis vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden.  
Prüffähige Unterlagen sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3. Mit der Antragstellung werden die Bedingungen dieser Richtlinien anerkannt.

2.4. Eine Förderung erfolgt regelmäßig nur, wenn auch die jeweilige Gemeinde einen entsprechenden Zuschuss für diesen Zweck in mindestens gleicher Höhe leistet (tatsächlicher Geldfluss – Förderbeträge des Landkreises Regen werden grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung gewährt). Eine verbindliche Förderzusage der Gemeinde ist beizubringen.

2.5. Der Landkreis Regen erhält ein Prüfungsrecht.

2.6. Auf Verlangen des Landkreises ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

2.7. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn

- a) die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
- b) das Projekt nicht antragsgemäß durchgeführt wird,
- c) das Projekt überfinanziert ist,
- d) die im Finanzierungsplan veranschlagten Eigenmittel nicht eingesetzt werden,
- e) auf die finanzielle Unterstützung durch den Landkreis Regen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nicht angemessen hingewiesen wird.

Ein Rückforderungsbetrag ist mit 6 v.H. zu verzinsen.

2.8. Nicht unter diese Richtlinien fallen:

- 2.8.1. Mitgliedsbeiträge des Landkreises an Vereine,
- 2.8.2. Erwin-und-Gretel-Eisch Stiftung,
- 2.8.3. Denkmal-, Archiv- und Kreisheimatpflege.

### 3. **Organisation:**

#### 3.1. Kulturbeirat (Fachbeirat):

Der Kulturbeirat erarbeitet die Vorschläge zur Vergabe der Kulturfördermittel.

Er besteht aus

- a) dem Landrat,
- b) dem Kulturbeauftragten und
- c) dem Kämmerer

#### 3.2. Kulturbeauftragter des Landkreises Regen:

Dem Kulturbeauftragten des Landkreises Regen obliegt der Vollzug dieser FöRiLi.

Er arbeitet der Landkreisverwaltung zu.

Die Einzelheiten werden in einem eigenen Dienstleistungsvertrag vereinbart (derzeit: Vertrag vom 06.05.2002 mit Herrn Roland Pongratz).

#### 3.3. Kulturpfleger:

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kulturarbeit im Landkreis Regen können Kulturpfleger bestellt werden. Art und Umfang (Anzahl, Dauer), sowie die Höhe der Entschädigung kann der Kulturbeauftragte des Landkreises Regen im Rahmen seiner Haushaltsmittel individuell vorschlagen; die Bestellung erfolgt durch den Landkreis. Der Kulturbeauftragte des Landkreises Regen koordiniert und überwacht die Arbeit der Kulturpfleger.

Die bisher bestellten Volksmusikpfleger für „Volkslied“ und „Volksmusik“ gehen in diesen neuen Bereich auf.

#### 4. **Kleinprojektförderung:**

- 4.1. Unter Kleinprojekte fallen alle Förderanträge bis zu einem Landkreisförderbetrag von 1.000,- €/Jahr.
- 4.2. Der Kreistag stellt jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses eine pauschale Gesamtfördersumme für alle Kleinprojekte bereit. Nicht ausgereichte Restmittel können in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.
- 4.3. Der Kulturbeirat erarbeitet einen Vergabevorschlag; die Bewilligung der Fördermittel obliegt dem Landrat.
- 4.4. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises ist grundsätzlich nicht erforderlich.
- 4.5. Der Kulturbeauftragte des Landkreises Regen informiert den Schul- und Kulturausschuss über die Kleinprojektförderung im Rahmen seines Jahresberichts.

#### 5. **Einzelfördermaßnahmen:**

- 5.1. Alle über die Kleinprojektförderung hinausgehenden Anträge werden vom Kreistag im Rahmen des Haushaltsbeschlusses entschieden. Der Kreistag kann ergänzend dazu dem zuständigen Ausschuss (derzeit: Schul- und Kulturausschuss) die endgültige Beschlussfassung übertragen.
- 5.2. Dem Antrag ist eine fachliche Stellungnahme mit Förderempfehlung des Kulturbeauftragten beizufügen.
- 5.3. Ein Verwendungsnachweis samt Abschlussbericht ist vom Projektträger vorzulegen. Ergibt die Endabrechnung eine Unterschreitung der Mindesteigenbeteiligung des Veranstalters (vgl. Nr. 1.6) oder wurde entgegen anderer Bestimmungen gehandelt (vgl. Nr. 2.7), so hat die Verwaltung die Förderrückzahlung zu prüfen. Die Entscheidung trifft der Landrat.

#### 6. **Bereits bestehende individuelle Regelungen:**

##### 6.1. weiterhin Gültigkeit behalten die Regelungen:

- 6.1.1. Kulturpreis des Landkreises Regen,
  - 6.1.2. Beteiligung am Defizit der städtischen Musikschule Zwiesel,
  - 6.1.3. Allgemeine Kunst- und Literaturförderung durch die Landräte,
- Diese gehen den Regelungen nach Nr. 4 und 5 der Richtlinien vor.

##### 6.2. aufgehoben werden:

- 6.2.1. RiLi zur Förderung der musikalischen Ausbildung in Musikvereinen.

#### 7. **Inkrafttreten:**

Diese Richtlinien treten am **01.01.2020** in Kraft.